

Drittmitteldefinition¹

Jährliche und vierteljährliche Hochschulfinanzstatistik

Drittmiteleinnahmen/-erträge sind Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder privaten Stellen ein-geworben werden. Drittmittel können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen (z.B. Fakultäten, Fachbereiche, Institute) oder einzelnen Wissenschaftlern im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden. In der Hochschulfinanzstatistik werden aber grundsätzlich nur solche Mittel erfasst, die in die Hoch-schulhaushalte eingestellt bzw. die von der Hochschule auf Verwahrkonten verwaltet werden.

Nicht als **Drittmiteleinnahmen/-erträge** gelten Mittel vom Träger der Hochschule, Mittel für Stipendienzahlungen (=Studienförderung – nicht Lehre und Forschung). Achtung: Doktorandenförderung durch DFG = Drittmittel

Drittmittel vom öffentlichen Bereich sind Drittmittel vom Bund, von den Ländern, den Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbänden, der Bundesagentur für Arbeit sowie den sonstigen öffentlichen Bereichen (z.B. die Sondervermögen ERP, Lastenausgleichsfonds sowie die Sozialversicherungen).

Drittmittel von anderen Bereichen sind Drittmittel von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Europäischen Union (EU), von anderen internationalen Organisationen (z.B. OECD, UN), von Hochschulfördergesellschaften, von Stiftungen u. dgl., von der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Bereichen.

Drittmittel sind ohne Umsatzsteuer, also netto, zu erfassen

Zu den Drittmiteleinnahmen/-erträge zählen insbesondere:

- Projektmittel der Forschungsförderung des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Stellen,
- Mittel der EU und anderer internationaler Organisationen,
- Mittel der Wirtschaft, die für die Durchführung von Forschungsaufträgen bzw. als Spende zur Wissenschaftsförderung gezahlt werden,
- Mittel der DFG (einschließlich der Programmpauschale) für Graduiertenkollegs, die Exzellenzinitiative, Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen des Normal- und Schwerpunktverfahrens, im Rahmen der Forschungsförderung nach Artikel 91b GG,
- Mittel der Bundesagentur für Arbeit für FuE-Personal im Rahmen von ABM,
- Stiftungslehrstühle und -professuren,
- Mittel für Forschungszwecke von anderen Ländern (nicht vom Träger),
- Mittel für Graduierten-, Doktoranden-, Postdoktoranden-, Habilitandenstipendien (soweit die Mittel von der Hochschule verwaltet werden),
- Mittel der Hochschulfördergesellschaften,
- Geldspenden für Lehre und Forschung,
- Wissenschaftspreise (soweit eine Zweckbindung für Lehre und Forschung besteht, wie z.B. Leibniz-Preis),
- Mittel aus Technologietransfer (mit nennenswertem Element von Weiterentwicklung),
- Forschungsprämie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (für den Wissens- und Technologietransfer mit Unternehmen),
- Mittel für die Durchführung von speziellen Weiterbildungsveranstaltungen, für die Entwicklung neuer Lehrveranstaltungen und -methoden,

Nicht als Drittmiteleinnahmen/-erträge gelten:

- Mittel der Grundausstattung der Hochschulen,
- Zuweisungen und Zuschüsse des Hochschulträgers,
- Zuweisungen der Länder an private Hochschulen zur Finanzierung der Grundausstattung,
- Mittel aus Zentral- und Fremdkapiteln des Trägerlandes,
- Mittel der nationalen Strukturförderung,
- Mittel der indirekten Forschungsförderung (Bundes und Landesmittel zur Finanzierung der DFG, der Begabtenförderungswerke usw.),
- Wissenschaftspreise (soweit keine Zweckbindung für Lehre und Forschung besteht),
- Mittel der Vorhaben, die von Hochschulmitgliedern in Nebentätigkeit verwendet werden,
- Mittel für Forschungsprojekte, die nicht über Hochschul- oder Verwahrkonten abgewickelt werden,
- Mittel der rechtlich selbstständigen Institute an Hochschulen,
- Leihgaben der Wirtschaft, von Stiftungen und der DFG, die nur für begrenzte Dauer der Hochschule zur Verfügung gestellt werden,
- Mittel personenbezogener Förderung (z.B. Doktoranden, Postdoktoranden- bzw. Habilitationsstipendien),
- Gebühren, Einnahmen aus der Veräußerung von Sachvermögen sowie aus wirtschaftlicher Tätigkeit (Ausnahme: Forschungsaufträge),
- Umsatzsteuer, die bei umsatzsteuerpflichtigen Drittmiteleinnahmen von der Hochschule vereinnahmt wird,
- Mittel für Franchising von Studiengängen,
- Mittel für Technologieberatung, Patentrecherchen,
- Mittel aus Technologietransfer (ohne Weiterentwicklung),
- Mittel aus Beratungsleistungen, Gutachten (ohne Weiterentwicklung bzw. ohne Auftragsforschung),
- Mittel aus der Veräußerung von Patenten, Lizenzen u. dgl.,
- Studiengebühren,
- Sponsoringeinnahmen.
- Deutschlandstipendium (Die Mittel dienen nicht der Lehre und der Forschung an Hochschulen, sondern der Studienförderung. Studierende im Erststudium zählen noch nicht zum wissenschaftlichen Nachwuchs.)
- Mittel nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Die Hochschulen erhalten die Mittel von den Ländern mit dem entsprechenden Länderanteil. Da die Hochschulen nur Zahlungen vom Träger erhalten, sind diese als Mittel vom Träger (Verbuchung bei den Einnahmen vom Träger) anzusehen.)
- Professorinnenprogramm
- Tenure-Track-Programm
- Exzellenzuniversitäten (ohne Hochschulpakt)
- Akademienprogramm (Landesanteil)
- Einnahmen/Erträge aus wissenschaftlichen Veranstaltungen (einschl. Teilnahmegebühren)
- Krankenbehandlung (einschließlich Veterinärmedizin)
- Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“
- Ersatz Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag
- Krankenhauszukunfts-gesetz für die Digitalisierung von Krankenhäusern
- Bund-Länder-Initiative zur Förderung der Künstlichen Intelligenz in der Hochschulbildung (Landesanteil)

¹ Weitere Hinweise zu Drittmitteln finden Sie in der Systematik der Finanzarten.

<u>Des Weiteren zählen zu den Drittmitteln:</u> – Sachspenden. – Grundbetrag der EFRE- bzw. ESF-Mittel – Programm zur Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen (nur der Bundeszuschuss) – Programm zur Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen – Programm zum Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) (nur der Bundeszuschuss) – Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen (nur der Bundeszuschuss) – Qualitätsoffensive Lehrerbildung – Wettbewerb: Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen (nur der Bundeszuschuss) – Exzellenzcluster – Akademienprogramm (Bundesanteil) – Sog. Heilbehandlung (wenn dies nicht Bestandteil einer Behandlung ist und zum größtenteils Teil der Lehre oder Forschung dienen) – Bundesprogramm zur Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung – Bund-Länder-Initiative zur Förderung der Künstlichen Intelligenz in der Hochschulbildung (Bundesanteil) <u>Besonderer Hinweis:</u> Entgelte für Auftragsforschung (Forschungsvorhaben, Gutachten, Befundbericht, Durchführung von Untersuchungen sofern diese Bestandteil eines Forschungsprojektes sind.) sind seit 2004 unter bestimmten Bedingungen umsatzsteuerpflichtig. Um die Vergleichbarkeit zwischen umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Drittmiteinnahmen sicher zu stellen, sind die Drittmiteinnahmen im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik netto (d.h. ohne Umsatzsteuer) zu erfassen und auszuweisen.	
--	--

Anmerkung: Ergänzungen und Änderungen **fett** dargestellt.